ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

zum Bebauungsplan
Nr. 98 „Bergstraße / Herrschaftliche Heide"
in Wassenberg

(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 21.09.2022_c

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten, Dr. Lindemann-Str. 38, 41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 57 11 7 44, Fax: 0 21 63 / 57 11 7 45, E-Mail: Mail@Planungsgruppe-Scheller.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG
1.1 Planungsanlass
1.2 Aufgabenstellung

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET
2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebiets
2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen
2.3 Planerische Grundlagen

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN
3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen
3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums
3.3 Verfahrenskritische Vorkommen

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN
4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren
4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit
4.3 Zusammenfassung

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN

Anhang:
Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung
Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)
Anlage 3: Dokumentation der Ergebnisse

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg GmbH plant durch die Bebauungsplanaufstellung Nr. 98 „Bergstraße / Herrschaftliche Heide“ Wohnbauflächen in Wassenberg auf den Flächen Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Flurstücke 177, zu schaffen.

(Abb. 2: ENTWURF Vorhaben- und Erschließungsplan 23.06.2022 – Büro Dipl.-Ing. Herbert Sieberichs)

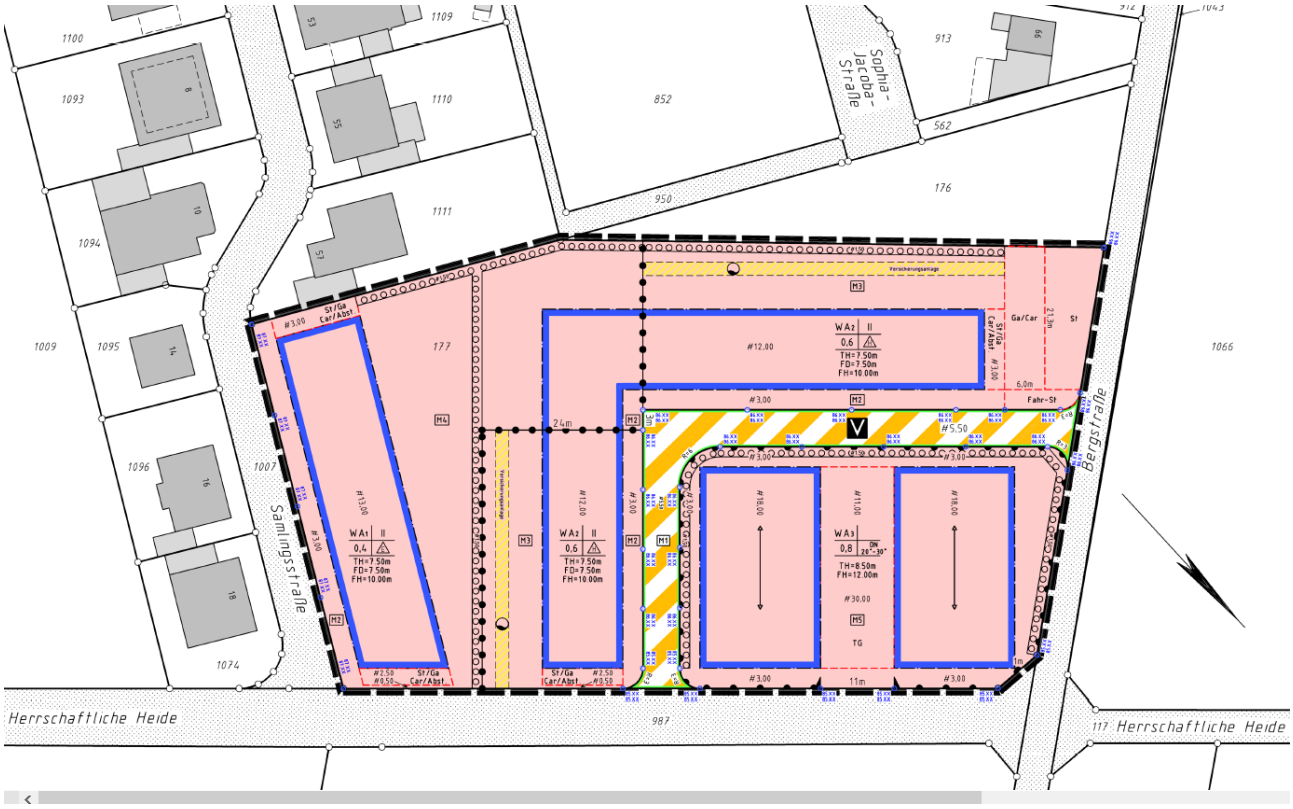

(Abb. 3: ENTWURF Bebauungsplan 20.09.2022 – Büro Dipl.-Ing. Herbert Sieberichs))

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I, um die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten.

Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im Frühjahr und Sommer 2022 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten' des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wird aufgrund der Größe des Vorhabenbereichs zzgl. eines Radius von ≤ 500 m festgelegt (Abb. 4).

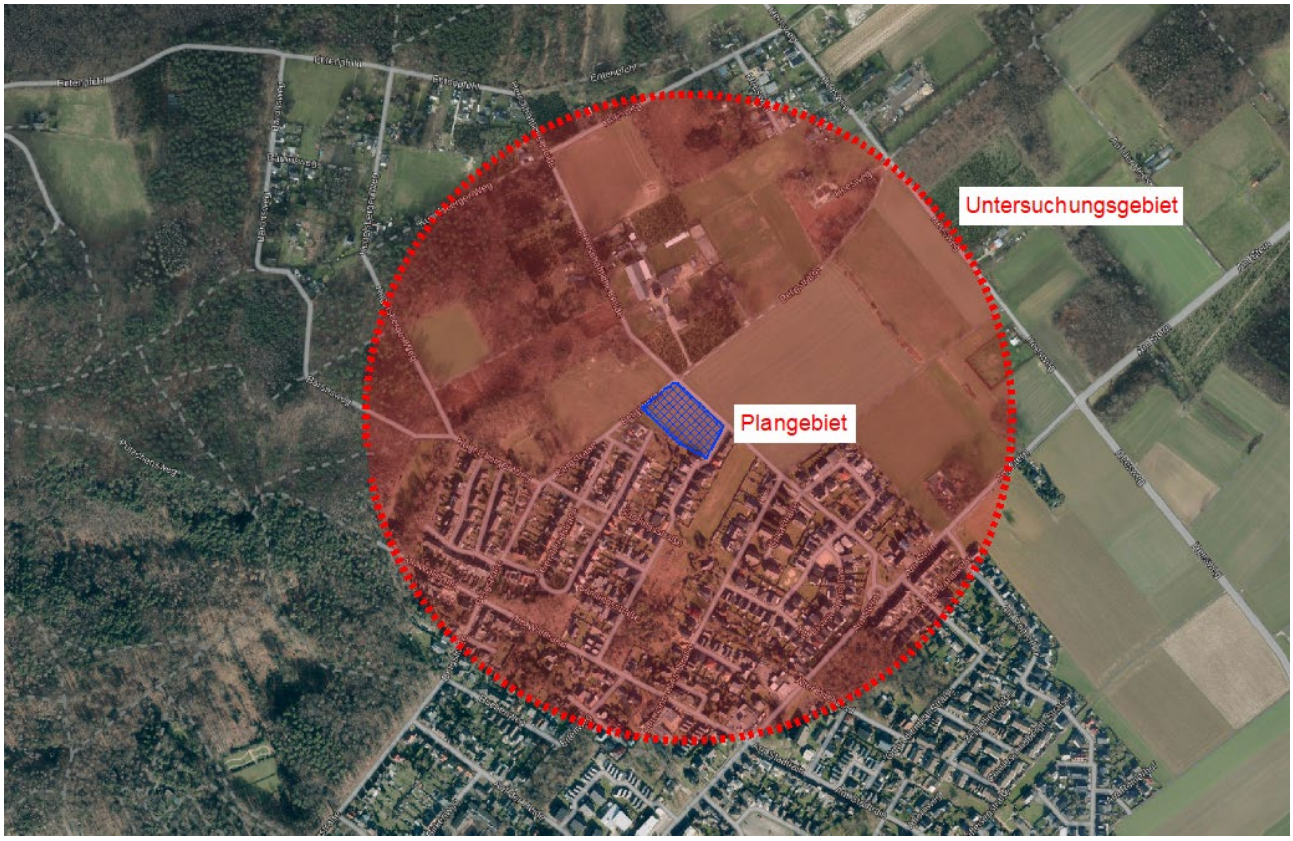

(Abb. 4: Luftbild – google-maps)

1.2 Aufgabenstellung

Das geplante Vorhaben könnte mit einer Inanspruchnahme von Lebensstätten von Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, mit einer Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien solcher Tierarten und/oder mit Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen solcher Arten einhergehen. Daher ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.08.2021), ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV- Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten" nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW sowie weitere Quellen ausgewertet und eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabenbereich und seiner Umgebung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in Wassenberg, östlich des Stadtkerns.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (unmittelbares Plangebiet) sowie die Einzelbäume einschließlich der angrenzenden Flächen untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem städtebaulichen Entwurf *(Abb. 3)* zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von ca. 7.300 m².

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Das Stadtgebiet von Wassenberg liegt teilweise im Tal der Rur, im Übrigen auf den Hochflächen oberhalb des Rurtals auf dem Wassenberger Horst. Wassenberg ist eine kreisangehörige Stadt des Kreises Heinsberg im Regierungsbezirk Köln. Das Bebauungsplangebiet liegt westlich der „Herrschaftlichen Heide", nordöstlich des Stadtzentrums von Wassenberg.

Topographisch fällt das Plangebiet von 87,51 mNHN im Süden und 85,95 mNHN im Norden ab.

Plangebiet:

Der Vorhabenbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzfläche geprägt. Am westlichen Rand außerhalb des Plangebiets befinden sich 5 Stück Einzelbäume (2 Stück mehrstämmige Altbäume (Wildkirsche), 2 Stück Jungbäume (Obstbaum) und 1 Stück Jungbaum (Walnuss).

Umgebung:

Die geplanten Wohnbauflächen schließen
- im Westen an vorhandene Wohnbebauung und einem Bolzplatz
- im Norden und Osten an landwirtschaftliche Fläche
- im Süden an vorhandene Wohnbebauung

an.

Die Gesamtfläche des geplanten Wohngebiets nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB beträgt ~ 0,73 ha und umfasst das Grundstück Gemarkung Wassenberg, Flur 4, Flurstücke 177.

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Es liegt angrenzend an das im Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet ‚Untere Rurniederung' (LSG-4802-0004).

(Abb. 5: Schutzgebiet – tim-online)

LSG-4802-0004
Landschaftsschutzgebiet ‚Untere Rurniederung'

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen": Aufstellung „Planungsrelevante Arten" für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803 Wegberg

- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage August 2022) – *Fundort: Zwergfledermaus Beobachtung Januar 2003*

- Datenabfrage bei der Naturschutzstation Haus Wildenrath, (schriftl. Anfrage am 19.08.2022, bisher keine Antwort erhalten)

- Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, (schriftl. Anfrage am 19.08.2022, beantwortet von Frau Anna Huylebrouck am 22.08.2022: *„Am südöstlichen UG-Rand ist uns ein Fundpunkt eines Turmfalken bekannt, jedoch ohne nähere Datumsangabe. Ansonsten finden sich überall im UG einzelne Fledermausnachweise, v. a. Zwerge sowie einige Breitflügelfledermäuse".)*

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut 4803/3 Wegberg herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem, bodenständigem Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit und Monitoring, Stand 2021, orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV aufgeführt werden. Die MTB-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten erheben

keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d. h. dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten von weiteren Fledermausarten. Alle Arten dieser Gruppe sind planungsrelevant.

Die in der Tabelle (Anlage 3) aufgeführten, planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4803 Q3 Wegberg ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 9 planungsrelevanten Säugetier- sowie 35 Vogel-, 2 Amphibien- und 1 Reptilienart/en, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potenzielles Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen von Fledermausarten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sind ausschließlich als Nahrungsgäste möglich. Quartierhabitate sind in den angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebiets vorhanden, d. h. diese Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten, gelisteten Arten, wie z. B. Feldlerche, Waldohreule, Baumfalke, Feldsperling, Rebhuhn, Schleiereule und Turmfalke sind als Nahrungsgäste möglich; insbesondere in den angrenzenden, nicht zu verändernden Biotopstrukturen; dort auch als auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen sind. Da die angrenzenden Biotop- und Habitatstrukturen als hochwertig einzustufen sind, finden alle schutz- und planungsrelevanten Arten zusagende Ausgleichshabitate in den angrenzenden Flächen.

Baubedingt <u>könnte</u> es potenziell zu Auswirkungen kommen; zum Beispiel durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen habitatrelevanten Strukturen nicht erforderlich sind.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten zu vernachlässigen.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante, leerstehende Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden.

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für das Messtischblatt 4803/3 Wegberg bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden einige planungsrelevante Arten direkt im Eingriffsgebiet adäquaten Lebensraum als Nahrungshabitat.

Im Frühjahr und Sommer 2022 wurde während einer ersten Begehung der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Laut Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in Bezug auf Einzelfallbetrachtungen gibt es Beurteilungsspielräume in unproblematischen Lebensräumen: „Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab".

Nach den Ergebnissen unserer Begehungen und örtlichen Befragungen erscheint uns die Bewertung und Dokumentation in der vorliegenden Form ausreichend.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden (s. dazu Fotodokumentation i. d. Anlage):

- **09.02.2022 – 12:00 – 12:30 Uhr – bewölkt, teilweise sonnig**

  Sichtbegehung des Plangebiets aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und 5 Stück angrenzenden Einzelbäumen (Prunus avium - Vogelkirsche) nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten.

  Im Rahmen der Sichtbegehung wurden vornehmlich „Allerweltsarten" wie Ringeltaube, Elster, Amsel, Meisen in Arten, Krähen und Feldsperling bei der Nahrungsaufnahme gesichtet.

  Obwohl jahreszeitlich möglich, wurden in den Gehölzen und Bäumen angrenzend an das Plangebiet keine Nestvorkommen festgestellt.

  Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere noch der Vögel

- **10.05.2022 – 10.00 – 11:00 Uhr – sonnig**

  Flächenzustand: Wie Dokumentation vom 09.02.2022

  Ergebnis: Entsprechend Begutachtung vom 09.02.2022; in den angrenzenden Gehölzen wurden keine Nestvorkommen festgestellt.

- **24.08.2022 – 21.00 – 21:30 Uhr**
  22:15 – 22:45 Uhr– Witterung warm und sonnig

  Flächenzustand: Wie Vordokumentation vom 10.05.2021

  Ergebnis: Entsprechend Vorbegutachtung; Sichtung von überfliegenden Elstern, Tauben und Amseln, ansonsten keine artenschutzrelevanten Hinweise

  Im Rahmen der Befragung von zwei Anliegern wurde mitgeteilt, dass bei bestimmten Abendwitterungen überfliegende Fledermäuse über ihrem Gartengrundstück festzustellen sind.

  Bei der 22.15 – 22.45 Uhr Begehung wurde eine überfliegende Zwergfledermaus bei der Nahrungsaufnahme gesichtet.

Bei den Sichtungen wurde dokumentiert, dass Fortpflanzungs- und Ruhehabitate planungsrelevanter Säugetiere (Fledermäuse) und Vogelarten im unmittelbaren, baulich zu verändernden Planungsraum nicht vorhanden sind.

Die an das Plangebiet angrenzenden, auch zukünftig unverändert bestehenbleibenden Biotopstrukturen mit ihren vorhandenen und potenzielle Quartiersstrukturen sind qualitativ wesentlich höher einzustufen als die zu verändernden Strukturen durch die Bebauungsplanumsetzung. Das heißt, es ist davon auszugehen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung vornehmlich Nahrungshabitate verloren gehen bzw. verschoben werden.

3.3 VERFAHRENSKRITISCHE VORKOMMEN

Im Zuge der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) wurde die Kategorie der „verfahrenskritischen Vorkommen" für diejenigen Artvorkommen eingeführt, für die in Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Laut MKULNV (2017) dient die Berücksichtigung solcher Vorkommen beispielsweise im Rahmen der Regionalplanung dazu, Interessenkonflikte mit solchen Vorkommen möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden und somit zu vermeiden, dass regionalplanerische Festsetzungen getroffen werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Diese Kontrollüberlegung wurde über die Handlungsempfehlung „Artenschutz/Bauen" (MWEBWV & MKULNV 2010) auch auf die Flächennutzungsplanung übertragen.

Bekannte verfahrenskritische Vorkommen wurde durch LINFOS und der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg bestätigt. Gesichtet wurden die Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und ein überfliegender Turmfalke.

Eine Anfrage an den NABU Heinsberg im Hinblick auf Angaben zu „verfahrenskritischen Vorkommen" erbrachte keine weiteren Erkenntnisse.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen im Rahmen der Baufeldräumung mit möglichen, kurzfristigen Einflüssen auf die angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Biotopstrukturen

- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als potenziell eingeschränktes Nahrungshabitat

- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen
§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten – sowohl Fledermaus-, als auch Vogelarten – mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten angetroffen.

Für den unmittelbaren Planungs- und Eingriffsbereich kann das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden; jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungshabitat dient.

Störung von Individuen
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestands nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich angrenzende, große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Störintensive Effekte treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden. Durch den kleinräumigen, anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Aufgrund des Erhalts der angrenzenden artenschutzrechtlichen, flächigen und punktuellen Strukturen reduzieren sich potenzielle Störeffekte, da entsprechende Ausweichhabitate in großem Umfang vorhanden sind.

Beanspruchung von Niststätten
Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährig genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden jedoch auf den veränderten Plangebietsstrukturen keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen der angrenzenden, wertvolleren Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Jungaufwuchses und der Freiflächen zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte
Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Maßnahmenfestlegungen zum Erhalt der ökologisch bedeutenden Einzelbäume sowie der Maßnahmen zu Neuanpflanzungen in den privaten Gartenlandstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion" der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen angrenzend an das Plangebiet - Einzelbäume als zu erhaltende Landschaftselemente - weisen eine mittlere Bedeutung für die Fauna auf und bleiben erhalten. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, also vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen. Einzelbäume dürfen nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Biologen von der Baumkrone beginnend gefällt bzw. entfernt werden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des B-Plans führt zu keiner Entwertung des Gebiets und zu keinem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen
Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans die möglichen, als Nahrungshabitate artenschutzzeichnenden Strukturen gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit, also vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres, erfolgen. Einzelbäume bleiben erhalten und brauchen nicht gefällt zu werden.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von früchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung, Entwicklung und Pflege zu integrierender Brut- und Nahrungshabitate
- Minderung von Lichtemissionen
- Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen
- Anbringen von Fledermauskästen

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen
Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Niederkrüchten, 21.09.2022

Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag

INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN: http://www.geoserver.nrw.de

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen): (2018): @LINFOS(Landschaftsinformationssammlung) http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

MKUNLV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MKULNV NRW (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein- Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online

MWEBWV & MKULNV NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen & Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

TOPOGRAPHISCHES INFORMATIONSMANAGEMENT NRW: http://www.tim-online.nrw.de

VERMESSUNGSBÜRO HERBERT SIEBERICHS, WASSENBERG: Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 3: Dokumentation der Ergebnisse

Anlage 1: Fotodokumentation (2022)
- Foto 1 bis 21 am 09.02.2022

Foto_01

Foto_02

Foto_03

Foto_04

Foto_05

Foto_06

Foto_07

Foto_08

Foto_09

Foto_10

Foto_11

Foto_12

Foto_13

Foto_14

Foto_15

Foto_16

Foto_17

Foto_18

Foto_19

Foto_20

Foto_21

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 98 „Bergstraße / Herrschaftliche Heide“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Wassenberg Antragstellung (Datum): 10.09.2022

Bebauungsplan Nr. 98 „Bergstraße / Herrschaftliche Heide“ in Wassenberg
Wirkfaktoren: Versiegelung von Ackerflächen, Bau- und betriebsbedingte Störung
siehe Textteil ASP

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja": ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein": **(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)** ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein": ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Anlage 3: Dokumentation der Ergebnisse

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4803 Wegberg

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Aecker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume

Art		Status	MTB - Q - Abfrage FIS "Geschützte Arten"	Status im MTB-Q				Expertennachfragen		@-Linfos-Abfrage	Geländekartierung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bäume	Acker	Gebäude	Gärten	Naturschutz-behörde (22.08.2022)	NABU (keine Info)	Status im Untersuchungsgebiet, Jahr (Abfrage 19.08.22)	Mögliche Vorkommen im Untersuchungsraum
Säugetiere											
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na		FoRu!	Na	x	-	-	Mögliches Vorkommen. Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen , Auftreten als Nahrungsgastim Untersuchungsraum zu erwarten. Gebäude im Umfeld des Plangebietes könnten als Quartiere genutzt werden, Einzeltiere könnten auch Baumquartieren nutzen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		FoRu	Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Na		FoRu	Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Die Wimperfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe vorkommt. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften, Obstwiesengebieten sowie an kleineren Gewässern.
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		(FoRu)	Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht.
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Ru)	Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden.
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu		-	-	-	Kein Vorkommen. Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden.
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		FoRu!	Na	x	-	x 2003	Mögliches Vorkommen. Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen , laut @-linfos Nachweise 2003. Auftreten als Nahrungsgastim Untersuchungsraum zu erwarten. Gebäude im Umfeld des Plangebietes könnten als Quartiere genutzt werden, Einzeltiere könnten auch Baumquartieren nutzen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		FoRu	Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		FoRu!	Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude.

* Weiter Feldermausarten könnten im Vorhabenbereich als Nahrungsgast Vorkommen, Einzelindividuen könnten die Bäume als Quartiere nutzen.

Art		Status	MTB - Q - Abfrage FIS "Geschützte Arten"	Status im MTB-Q				Expertennachfragen		@-Linfos-Abfrage	Geländekartierung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bäume	Acker	Gebäude	Gärten	Naturschutz-behörde (22.08.2022)	NABU (keine Info)	Status im Untersuchungsgebiet, Jahr (Abfrage 19.08.22)	Mögliche Vorkommen im Untersuchungsraum
Vögel											
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	(Na)		Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand.
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)		Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen.
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!			-	-	-	Mögliches Vorkommen . Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	-	-	-	Kein Vorkommen. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorha	G		Ru!, Na			-	-	-	Kein Vorkommen. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)			-	-	-	Kein Vorkommen. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu				-	-	-	Kein Vorkommen. Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt.
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na		Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind.
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na			Na	-	-	-	Mögliches Vorkommen . Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(Na)		(FoRu)	-	-	-	Kein Vorkommen.Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na			-	-	-	Kein Vorkommen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume

Art		Status	MTB - Q - Abfrage FIS "Geschützte Arten"	Status im MTB-Q				Expertennachfragen		@-Linfos-Abfrage	Geländekartierung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bäume	Acker	Gebäude	Gärten	Naturschutz-behörde (22.08.2022)	NABU (keine Info)	Status im Untersuchungsgebiet, Jahr (Abfrage 19.08.22)	Mögliche Vorkommen im Untersuchungsraum
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na		-	-	-	Kein Vorkommen. Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)			-	-	-	Kein Vorkommen. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!			-	-	-	Kein Vorkommen. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na			(Na)	-	-	-	Kein Vorkommen. Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Nahrungssuche im Offenland an Gewässern.
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na			Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				-	-	-	Kein Vorkommen. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)				-	-	-	Kein Vorkommen. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na		Na	x	-	-	Mögliches Vorkommen. Auftreten im Plangebiet als Nahrungsgast in Baumsbeständen und an Gebäuden in der Umgebung möglicher Brutvogel.Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na		Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden.
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!				-	-	-	Kein Vorkommen. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!			FoRu	-	-	-	Kein Vorkommen. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na		Na	-	-	-	Mögliches Vorkommen. Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich..

Art		Status	MTB - Q - Abfrage FIS "Geschützte Arten"	Status im MTB-Q				Expertennachfragen		@-Linfos-Abfrage	Geländekartierung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bäume	Acker	Gebäude	Gärten	Naturschutz-behörde (22.08.2022)	NABU (keine Info)	Status im Untersuchungsgebiet, Jahr (Abfrage 19.08.22)	Mögliche Vorkommen im Untersuchungsraum
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!		(FoRu)	-	-	-	Mögliches Vorkommen. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na				-	-	-	Kein Vorkommen. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			FoRu	-	-	-	Kein Vorkommen. Konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(FoRu)			-	-	-	Kein Vorkommen. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)				-	-	-	Kein Vorkommen. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche.
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!, Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na		(Na)	-	-	-	Mögliches Vorkommen. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich..
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)		Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na	-	-	-	Kein Vorkommen. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na	-	-	-	Mögliches Vorkommen . Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich..

Art		Status	MTB - Q - Abfrage FIS "Geschützte Arten"	Status im MTB-Q				Expertennachfragen		@-Linfos-Abfrage	Geländekartierung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bäume	Acker	Gebäude	Gärten	Naturschutz-behörde (22.08.2022)	NABU (keine Info)	Status im Untersuchungsgebiet, Jahr (Abfrage 19.08.22)	Mögliche Vorkommen im Untersuchungsraum
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!			-	-	-	Kein Vorkommen. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg

* Weiter Vöhelarten könnten im Vorhabenbereich als Nahrungsgast Vorkommen, Einzelindividuen könnten die Bäume als Quartiere nutzen.

Amphibien

Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Ru)		(FoRu)	-	-	-	Kein Vorkommen. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen).
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	(Ru)			(FoRu)	-	-	-	Kein Vorkommen. Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer.

Reptilien

Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)		(FoRu)	-	-	-	Kein Vorkommen. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.

Erläuterung:

Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten
Na - Nahrungshabitat
(Na) - potentielles Nahrungshabitat
Ru - Ruhestätte
Ru! - Ruhestätte
(Ru) - potentielle Ruhestätte
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte
(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte

Erhaltungszustand
G - Günstiger Erhaltungszustand
U - Unzureichender Erhaltungszustand
S - Schlechter Erhaltungszustand
ATL - atlantische biogeographische Region
KON - kontinentale biogeographische Region

G
U
S